

SMV-Satzung Marie-Curie-Gymnasium Kirchzarten

Satzung

Die vorliegende Satzung der SMV des Marie-Curie-Gymnasiums Kirchzarten dient der grundlegenden Informationen aller am Schulleben Beteiligter über Aufbau, Aufgaben, Pflichten und Rechte der SMV des MCGs. Sie muss allen zugänglich gemacht werden. Sie ist dem Schulgesetz des Landes Baden-Württembergs unterstellt.

Zur Vereinfachung und Verkürzung wird im Nachfolgenden das generische Maskulinum verwendet.

Aufgabe der SMV

Die SMV ist Sache aller Schüler. Es ist darauf zu achten, dass alle Schüler die Möglichkeit haben, sich in der SMV einzubringen, egal ob sie Mitglied des Schülerrats sind oder nicht.

Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen; des Weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter und den SMV-Vorstand.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

1. Interessenvertretung der Schüler

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium, den Hausmeistern und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht sowie das Informationsrecht in Anspruch.

Der Schülerrat entsendet Vertreter in die Schulkonferenz, die Schülervertreter können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflegschaft und in den Fachkonferenzen einbringen.

Schülervertreter können einzelne Mitschüler vertreten, sofern diese es wünschen.

2. Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen. Sie gibt sich ihre Aufgaben ausschließlich selbst.

Organe der SMV

Organe der SMV sind

1. Klassenschülerversammlung/Kursschülerversammlung

Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse bzw. eines Deutschkurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der SMV, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der Klassen- bzw. Kurssprecher beruft die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer ein und leitet sie. Für diese Versammlung können pro Schuljahr bis zu 4 Verfügungsstunden bereitgestellt werden.

2. Klassensprecher/Kurssprecher

Je Klasse bzw. je Kurs gibt es einen Klassensprecher bzw. Kurssprecher und einen Stellvertreter. Sie vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV.

Beide sind Mitglied im Schülerrat und sind in ihrer Klasse bzw. ihrem Kurs gewählt bis zur nächsten Wahl. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

Die Anzahl der Kurssprecher in den Kursstufen richtet sich nach der Anzahl der Deutschkurse. In jedem Deutschkurs werden ein Kurssprecher und ein Stellvertreter gewählt.

3. Schülerrat

3.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Klassen- und Kurssprecher, deren Stellvertreter sowie der Schülersprecher und dessen Stellvertreter bilden den Schülerrat. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt.

Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Projektgruppen bilden und zusätzlich Schüler beauftragen, sich um gewissen Angelegenheiten der SMV zu kümmern.

3.2 Schülerratssitzungen

Die erste konstituierende Sitzung findet spätestens fünf Wochen nach Schuljahresbeginn statt, sie wird durch den geschäftsführenden Schülersprecher, einen seiner Stellvertreter oder in Vertretung durch einen Verbindungslehrer einberufen. Die Termine der Schülerratssitzungen werden möglichst zu Beginn des Schuljahres festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Es soll monatlich eine Sitzung stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel des Schülerrates dies beim Schülersprecher schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Einladung zur Sitzung erfolgt möglichst eine Woche vor dem Sitzungstermin. Der Schülersprecher, seine Stellvertreter oder die Verbindungslehrer leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für seine sonstigen Beauftragten.

Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll vom Protokollanten innerhalb von einer Woche nach der Schülerratssitzung dem Schülersprecher oder einem seiner Stellvertreter vorgelegt werden, der es anschließend veröffentlicht. Das Protokoll muss in der jeweils nächsten Sitzung vom Schülerrat genehmigt werden.

3.3 Beschlussfähigkeit

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit gefasst.

4. Schülersprecher und dessen Stellvertreter

Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates. Alle Schülersprecher vertreten die Interessen der Schüler nach Innen gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach Außen. Er und seine Stellvertreter sollen sich als gleichberechtigtes Team verstehen.

Als Vorsitzender des Schülerrates beruft der Schülersprecher die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. In Vertretung kann das auch durch einen Stellvertreter

oder Verbindungslehrer geschehen. Der Schülersprecher ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Die Schülersprecher sollen nach Möglichkeit an regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen.

5. Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet unter Aufsicht des Vorstandes die Finanzen der SMV und führt Buch. Er ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Der Kassenwart muss zwei Mal im Jahr oder auf Antrag des Schülerrates seine Arbeit offenlegen. Ist er nicht voll geschäftsfähig, verwaltet er die Kassengeschäfte mit einem Verbindungslehrer.

6. Protokollant

Der Protokollant fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates sowie des Vorstands ein Protokoll an. Außerdem sammelt und verwaltet er gewissenhaft die Protokolle der Projektgruppen von allen SMV-Veranstaltungen. Diese sollen alle wichtigen Informationen enthalten, die bei einer Wiederholung der Veranstaltung nötig sind. Das Protokoll soll das Wichtigste aus Planung und Umsetzung enthalten.

7. Projektgruppen

Die Anfänge von Projektgruppen bilden sich auf der SMV-Hütte. Daraufhin werden sie allen Schülern vorgestellt und jeder Schüler der Schule kann ihnen beitreten. Nachdem das geschehen ist, wählen Projektgruppen aus ihrer Mitte eine Leitung, sofern noch keine existiert. Diese Leitung koordiniert die Projektgruppe, ist Ansprechpartner und kommuniziert die Ergebnisse und die Fortschritte dem Vorstand. Die Projektgruppen sind dazu angehalten, ihre Arbeit zu dokumentieren.

8. Vorstand

Der Schülersprecher, seine Stellvertreter, die Verbindungslehrer, der Kassenwart sowie der Protokollant bilden den Vorstand. Bei Bedarf sind Schülerbeauftragte und Projektgruppenleiter auch verpflichtet, an Sitzungen teilzunehmen. Alle Mitglieder sollen in ihren Funktionen als Vorstand einmal wöchentlich zusammentreten. Der Vorstand koordiniert die Arbeit der SMV. An ihn können alle Mitglieder der SMV herantreten, wenn es Probleme innerhalb der SMV gibt. Von jeder Sitzung wird durch den Protokollanten ein kurzes Protokoll angefertigt, das daraufhin veröffentlicht wird.

Wahlen

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der SMV. Sie sind also gleich, geheim, allgemein, unmittelbar und frei. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlleiters, der selbst nicht kandidiert und von dem jeweiligen Gremium auf Vorschlag gewählt wird.

Die Einladung zur Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter, die Einladung zur Wahl der Verbindungslehrer sowie die Einladung zur Wahl der Delegierten in die Schulkonferenz erfolgt durch den amtierenden Schülersprecher oder einen seiner Stellvertreter, ansonsten durch einen Verbindungslehrer.

Alle Kandidaten, die für die folgenden Ämter kandidieren, sollen sich vor der Wahl vorstellen. Sie sind nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

1. Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter

Die Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter sollte spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Klassen- und Kurssprecher gewählt sein. Der Schülerrat soll vor der Wahl bereits mindestens einmal zusammengetreten sein. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend vom bisherigen Schülersprecher oder einem seiner Stellvertreter fortgeführt.

Es werden ein Schülersprecher und 3 Stellvertreter gewählt.

1.1 Der Schülersprecher

Er wird aus der Mitte aller Schüler an der Schule durch eine Direktwahl von der gesamten Schülerschaft gewählt.

Gewählt ist, wer die meisten der gültigen Stimmen erhält.

1.2 Der erste Stellvertreter

Er wird aus der Mitte aller Schüler an der Schule vom Schülerrat gewählt.

Gewählt ist, wer die meisten der gültigen Stimmen erhält.

1.3 Weitere Stellvertreter

Sie werden vom Schülerrat aus seiner Mitte gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten der gültigen Stimmen erhalten.

Der Schülersprecher sowie der erste Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die weiteren Stellvertreter werden in einem Wahlgang gewählt.

2. Schulkonferenz

2.1 Wahl der Schülervertreter in die Schulkonferenz

Der Schülersprecher ist kraft seines Amtes Mitglied in der Schulkonferenz. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte drei weitere Delegierte ab Klassenstufe 7 sowie vier Stellvertreter. Die ordentlichen Delegierten werden in einem Wahlgang gewählt. Die Stellvertreter werden ebenfalls in einem Wahlgang gewählt. Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist für die Vertretung maßgebend, es ist keine Personenvertretung vorgesehen.

2.2 Einberufung der Schulkonferenz

Die Gruppe der Schülervertreter kann beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden. Dies kann geschehen auf Initiative der Schülergruppe selbst oder durch einen Antrag des Schülerrates an die Schülergruppe.

3. Wahl der Verbindungslehrer

Der Schülerrat wählt am Ende des Schuljahres zwei Verbindungslehrer in einem Wahlgang. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr.

Der Schülersprecher stellt nach den Vorschlägen des Schülerrates eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrer auf. Nicht wählbar sind Mitglieder der Schulleitung sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrer müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.

Jedes Mitglied des Schülerrates hat zwei Stimmen zu vergeben, die kumuliert werden können. Gewählt sind die Kandidaten, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen.

Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer gehören die Beratung und Unterstützung der SMV.

4. Wahl der Klassen- und Kurssprecher und deren Stellvertreter

Der Klassen- bzw. Kurssprecher sowie sein Stellvertreter wird aus der Mitte einer Klasse bzw. eines Kurses mit einer relativen Mehrheit spätestens in der 3. Unterrichtswoche gewählt.

5. Wahl des Kassenwartes und des Protokollanten

Nach der Wahl der Schülersprecher wird zuerst ein Protokollant vom Schülerrat aus seiner Mitte heraus mit relativer Mehrheit gewählt.

Danach wird in einem Wahlgang der Kassenwart aus der Mitte des Schülerrats heraus mit relativer Mehrheit gewählt.

Kommunikation und Evaluation

Für das Verbessern der Kommunikation nach außen als auch nach innen sowie für die ständige Evaluation der SMV-Arbeit ist nach Möglichkeit eine Arbeitsgruppe zuständig. Ihre Leitung steht in engem Austausch mit dem Vorstand und berät ihn in derartigen Angelegenheiten. Die Arbeitsgruppe besteht aus Mitgliedern des Schülerrats. Aus ihrer Mitte heraus wird die Leitung dieser Projektgruppe jedes Schuljahr neu gewählt.

Finanzierung und Kassenprüfung

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden vom gewählten Kassenwart und einem Verbindungslehrer über ein Konto bei der Sparkasse verwaltet.

Ausgaben können Verbindungslehrer, Schülersprecher und Kassenwart in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben über 100€ müssen vom Schülerrat genehmigt werden. Die Belege für die Kassenbuchführung müssen 2 Jahre aufgehoben werden.

In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch zwei Kassenprüfer kontrolliert. Der Schülerrat wählt den 1. Kassenprüfer aus seiner Mitte mit relativer Mehrheit. Der 2. Kassenprüfer, der ein Erziehungsberechtigter eines Schülers sein muss, wird bestimmt auf Vorschlag des Elternbeiratsvorsitzenden. Sie berichten dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird vom Schülerrat bestätigt und zur Kenntnisnahme an den Schulleiter und den Elternbeirat geleitet.

Die SMV beantragt Geld im Haushaltsplan der Schule bei der Schulkonferenz.

Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 24.5.2022 mit einer zwei Drittel Mehrheit im Schülerrat verabschiedet. Sie ist am **XXX** in Kraft getreten. Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden.